



Seenotrettung ist Pflicht!

Positionspapier:

Internationales See- und Flüchtlingsrecht auf dem zentralen Mittelmeer einhalten!

Die europäische Migrationspolitik verursacht jedes Jahr Tausende vermeidbare Tote. Im zentralen Mittelmeer wird dies besonders deutlich. Seit 2014 sind zwischen Libyen, Tunesien, Italien und Malta mindestens 21.000 Menschen¹ bei der Flucht in seeuntauglichen Booten ums Leben gekommen. Die Dunkelziffer liegt weitaus höher. Es fehlt an ausreichenden Such- und Rettungskapazitäten. Weil sich die EU-Staaten Stück für Stück aus der Verantwortung für eine koordinierte Seenotrettung zurückgezogen haben, füllen diese Lücke seit 2015 zivilgesellschaftliche Akteure wie SOS Humanity.

Unseren Seenotrettungseinsatz sehen wir als konkretes Bekenntnis zu den Menschenrechten und seevölkerrechtlichen Verpflichtungen, die alle EU-Staaten – inklusive Deutschland – unterzeichnet haben. Auf See und an Land müssen wir dennoch immer wieder erleben, wie

staatliche Akteure ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen umgehen und Menschenrechte systematisch ignorieren. Seit 2023 schränkt Italien zivile Seenotrettung durch die Anwendung eines nationalen Gesetzes massiv ein – im Widerspruch zu internationalem Seerecht und mit katastrophalen Folgen für Flüchtende. Bis heute ist das zentrale Mittelmeer eine der tödlichsten Fluchtrouten der Welt.

Um das Sterben im Mittelmeer zu beenden, müssen die EU und ihre Mitgliedsstaaten zu ihren Grundwerten stehen und sich konsequent für die Einhaltung internationaler Verpflichtungen und humanitärer Prinzipien im Mittelmeer einsetzen.

¹ IOM Missing Migrants Project

Denn Seenotrettung ist rechtliche Pflicht. Diese ist im Völkerrecht fest verankert, gilt überall auf See und für alle Schiffe gleichermaßen.² Zentrale seerechtliche Prinzipien umfassen die Pflicht zur Seenotrettung, die staatliche Pflicht zur Koordinierung und die Pflicht zur schnellstmöglichen Ausschiffung der Überlebenden an einen sicheren Ort. Darüber hinaus gelten auf See wie an Land die internationalen Menschen- und Flüchtlingsrechte.

Fehlende Such- und Rettungskapazitäten

Um die Sicherheit auf See zu gewährleisten, sind alle Küstenstaaten rechtlich dazu verpflichtet, selbst einen „angemessenen und wirksamen Such- und Rettungsdienst“ einzurichten und zu betreiben oder sich regional zusammenzuschließen, um einen solchen zu ermöglichen.³ Seit der Einstellung der italienischen Seenotrettungsoperation „Mare Nostrum“ Ende Oktober 2014, gibt es jedoch keinen proaktiven Such- und Rettungsdienst mehr im zentralen Mittelmeer.

Die Verantwortung zur Seenotrettung lagert die EU hingegen an die sogenannte libysche Küstenwache aus, indem diese seit 2016 von der EU und einzelnen Mitgliedsstaaten ausgebildet, finanziert und ausgerüstet wird. Die sogenannte libysche Küstenwache führt jedoch keine Seenotrettung im Einklang mit geltendem Recht durch, sondern zwingt Menschen völkerrechtswidrig nach Libyen zurück. Durch ihre Unterstützung macht sich die EU mitschuldig an Völkerrechtsbrüchen.

Fehlende staatliche Koordination bei der Suche und Rettung

Das internationale Seerecht schreibt weitere klare Regeln und Pflichten für Küstenstaaten vor, um die Sicherheit auf See zu gewährleisten. Dazu gibt es weltweit Such- und Rettungszonen (SAR-Zonen). Diese sind Küstenstaaten zugeteilt, welche innerhalb dieser Zone dafür zuständig sind, die Koordination von Such- und Rettungsmaßnahmen zu übernehmen. Sie sind verpflichtet, eine Leitstelle einzurichten, die rund um die Uhr mit englischsprachigem Personal besetzt ist, Notrufe entgegennimmt⁴ und bei Seenotfällen Schiffe und Flugzeuge in unmittelbarer Nähe mit der Suche und Rettung beauftragt⁵. Im Anschluss an eine Rettung müssen sie zügig einen sicheren Ort für die Geretteten zuweisen.⁶

Bis Juni 2018 übernahm Italien die Koordination von Seenotfällen im zentralen Mittelmeer. Seit der Einrichtung einer von der EU unterstützten libyschen SAR-Zone, unterstehen die Rettungseinsätze im zentralen Mittelmeer, wo sich die meisten Seenotfälle ereignen, offiziell der Koordination der libyschen Behörden. Entgegen ihren völkerrechtlichen Pflichten ist die sogenannte liby-

sche Rettungsleitstelle jedoch in der Regel nicht erreichbar, Notrufe werden meist nicht beantwortet, staatliche Koordination findet nicht statt und Schutzsuchende werden völkerrechtswidrig nach Libyen zurückgebracht. Seenotfälle werden fast nur noch von der zivilen Notrufhotline Alarm Phone, von zivilen Aufklärungsflugzeugen oder zivilen Rettungsschiffen entdeckt und gemeldet. Entgegen ihrer völkerrechtlichen Pflicht alarmieren staatliche Rettungsleitstellen kaum noch über Seenotfälle. Damit verzögern sie Rettungen und setzen Menschenleben aufs Spiel. Auch Frontex-Flugzeuge und Drohnen leiten Informationen nicht umgehend an alle Akteure vor Ort weiter.

Verzögerungen bei der Ausschiffung an sicheren Ort

Eine Seenotrettung ist erst dann abgeschlossen, wenn die geretteten Personen an einem sicheren Ort („Place of Safety“) an Land gehen. Seevölkerrechtlich ist an die Rettung also auch immer die zeitnahe Ausschiffung an einen sicheren Ort geknüpft. Der zuständige Staat in der jeweiligen SAR-Zone muss schnellstmöglich einen solchen sicheren Ort zuweisen und so schnell wie möglich die Anlandung der Überlebenden sicherstellen.⁷ Das Leben der Geretteten darf dort nicht länger in Gefahr sein, die Erfüllung ihrer Grundbedürfnisse, wie Nahrung, Unterkunft und medizinische Versorgung muss sichergestellt und eine Weiterreise möglich sein.⁸

Der zuständige europäische Küstenstaat Italien verzögert jedoch die Anlandung und weist zivilen Rettungsschiffen seit 2023 systematisch entfernte Häfen im Norden des Landes zu, so dass Überlebende vermeidbaren Risiken und bis zu fünf Tagen Überfahrt auf See ausgesetzt werden. Das ist rechtswidrig und unmenschlich zugleich. Es führt mitunter zu massiven psychischen Belastungen für die Überlebenden, die aufgrund des Aufenthalts in Libyen sowie Tunesien und der Fluchterfahrung über das Meer ohnehin vulnerabel sind.

2 International Convention for the Safety of Life at Sea (SOLAS, 1974); International Convention on Search and Rescue (SAR, 1979); United Nations Convention on the Law of the Sea (UNCLOS, 1982)

3 Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen (SRÜ, 1982), Art. 98

4 SAR (1979): Anlage 2.3.3; MSC. 167(78), Anlage 6.1-6.11; MSC. 70(69) 2.3.3

5 SAR (1979): Anlage 5.3.5

6 IMO (2004): Resolution MSC.167(78)

7 2004 Amendments to the International Convention on Maritime Search and Rescue (1979), IMO Resolution MSC.155(78), 3.1.9; IMO Resolution MSC.167(78), 2004, 6.8, 6.15 und 6.16

8 IMO (2004): Resolution MSC.167(78), 6.12

Darüber hinaus ist bei der Ausschiffung von aus Seenot Geretteten nach dem Seevölkerrecht zu berücksichtigen, ob es sich um Schutzsuchende handelt.⁹ Das Recht auf Asyl ist ein Menschenrecht und in der Genfer Flüchtlingskonvention sowie in der Charta der Grundrechte der EU verankert. Entsprechend müssen EU-Staaten an den EU-Außengrenzen – inklusive in Hoheitsgewässern und Transitzonen – Zutritt zu ihrem Territorium gewähren, um den Zugang zu einem Asylantrag und -verfahren sicherzustellen.¹⁰ Keine Person darf ohne individuelle Prüfung ihres Asylantrags in ein anderes Land abgeschoben werden.¹¹

Illegale Rückführungen nach Libyen und Tunesien

Nach der Genfer Flüchtlingskonvention ist die Zurückweisung von Flüchtlingen in ein Land, in dem ihr Leben oder ihre Freiheit bedroht sein könnte, verboten (Nichtzurückweisungsgebot).¹² Sowohl die UN-Antifolterkonvention und die Europäische Menschenrechtskonvention legen darüber hinaus fest, dass Personen nicht in Staa-

ten zurückgebracht oder an Staaten übergeben werden dürfen, in denen ihnen Folter, unmenschliche Behandlung oder schwere Menschenrechtsverletzungen drohen. Aufgrund massiver Menschenrechtsverletzungen können weder Tunesien noch Libyen nach seerechtlicher Definition als sicherer Ausschiffungsort für Überlebende gelten. Dennoch weisen libysche Behörden rettenden Schiffen in der Regel entweder keinen oder einen libyschen Hafen zu. Dieser Anweisung der offiziell zuständigen libyschen Behörde dürfen Kapitän*innen nach internationalem Recht nicht folgen. Sie müssen sich an Italien oder Malta wenden, die als nächste Rettungsleitstellen für die Koordination eines sicheren Ortes zuständig sind.

⁹ IMO (2004): Resolution MSC.167(78), 6.19

¹⁰ EU-Richtlinie 2013/32/EU, Art. 26

¹¹ EU-Grundrechtecharta (2000): Art. 19 Abs. 1; EU-Richtlinie 2013/32/EU

¹² Genfer Flüchtlingskonvention (1951), Art. 33

Unsere Forderungen an die EU und ihre Mitgliedsstaaten

1. Einhaltung von geltendem Seevölkerrecht im zentralen Mittelmeer

SOS Humanity fordert, dass das Völkerrecht auch an den EU-Außengrenzen konsequent eingehalten und umgesetzt wird. Dies beinhaltet, dass alle EU-Mitgliedstaaten ihren rechtlichen Verpflichtungen aus den Seerechtsübereinkommen nachkommen und diese nicht weiter wesentlich umgehen. Dazu gehört die Pflicht zur staatlichen Koordination von Seenotfällen, die Pflicht zur Seenotrettung und die schnellstmögliche Ausschiffung geretteter Personen an einen sicheren Ort.

2. Effektive staatliche Koordination durch EU-Staaten

Europäische Küstenstaaten müssen alle Anstrengungen unternehmen, um Menschen in Seenot unverzüglich zu retten. Jede Verzögerung kann zwischen Leben und Tod entscheiden. Es dürfen keine Informationen zurückgehalten werden, die Schiffe und Flugzeuge vor Ort wie zivile Seenotrettungsakteur*innen oder Handelsschiffe für die schnelle Suche und sichere Rettung von Menschen aus Seenot benötigen.

3. Schnellstmögliche Ausschiffung der Geretteten an einem sicheren Ort in der EU

Die EU und ihre Mitgliedsstaaten müssen geltendes Recht einhalten und sicherstellen, dass aus Seenot Gerettete schnellstmöglich an einem sicheren Ort an Land gehen können. Als zuständige Küstenstaaten müssen Italien und Malta im Einklang mit geltendem Seerecht unverzüglich einen sicheren Hafen in unmittelbarer Nähe des Rettungsschiffes koordinieren und zuweisen. Aufgrund der menschenrechtlichen Lage können Libyen und Tunesien nicht als sichere Orte für aus Seenot Gerettete im Sinne internationalen Rechts gelten. Vermeidbare Verzögerungen seitens der Küstenstaaten bei der Zuweisung des sicheren Hafens sowie Zuweisungen von weit entfernten Orten zur Ausschiffung der Geretteten sind rechtswidrig.

4. EU-Seenotrettungsprogramm im zentralen Mittelmeer

SOS Humanity fordert, dass die EU die Verantwortung für das Retten von Menschenleben an ihren Außengrenzen übernimmt und nicht allein den Küstenstaaten überlässt. Dazu braucht es ein effektives, durch die EU-Mitgliedstaaten finanziertes und koordiniertes Seenotrettungsprogramm, bei dem ausreichend Schiffe zum Zweck der Seenotrettung eingesetzt werden. Das EU-Seenot-

rettungsprogramm sollte einzig und allein darauf ausgerichtet sein, die Sicherheit auf See zu gewährleisten und Menschenleben zu schützen. Die EU-Staaten sollten gemeinsam ein flächendeckendes und nicht-militärisches Seenotrettungsprogramm einrichten, das staatlich koordiniert und finanziert wird. Dieses muss über angemessene und kohärente Ressourcen verfügen, um seinen Auftrag erfüllen zu können. Das Seenotrettungs-

programm, die Finanzierung und Ressourcen, müssen von der EU und ihren Mitgliedsstaaten transparent und öffentlich einsehbar geführt werden, um ihrer Verantwortung und Rechenschaftspflicht gerecht zu werden. Als Orientierung für die Ausgestaltung eines EU-Seenotrettungsprogramms im zentralen Mittelmeer könnte die öffentliche Einrichtung zur Seenotrettung „Salvamento Marítimo“ in Spanien dienen.

Unsere Forderungen an die deutsche Bundesregierung

Im Koalitionsvertrag bekennt sich die deutsche Bundesregierung zur „zivilisatorische[n] und rechtliche[n] Verpflichtung, Menschen nicht ertrinken zu lassen.“¹³ Deutschland muss als größter EU-Mitgliedsstaat entschieden handeln, um sicherzustellen, dass nicht noch mehr Menschen an den europäischen Außengrenzen sterben und dass schutzsuchende Menschen nicht länger schweren Verletzungen ihrer grundlegendsten Rechte ausgesetzt sind. Um dem Anspruch gerecht zu werden „eine staatlich koordinierte und europäisch getragene Seenotrettung im Mittelmeer“¹⁴ anzustreben, muss die Bundesregierung nun dringend auf ein durch die EU-Mitgliedstaaten finanziertes und koordiniertes Seenotrettungsprogramm im zentralen Mittelmeer drängen.

Sowohl im Rahmen der europäischen Verhandlungen zu Migration und Asyl als auch multi- und bilateral mit weiteren EU-Mitgliedsstaaten und nicht zuletzt als einzelner, einflussreicher Mitgliedsstaat kann und muss sich Deutschland für die Einhaltung von geltendem Seevölkerrecht und ein EU-Seenotrettungsprogramm einsetzen.

—
¹³ Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP (2021) S. 142

¹⁴ Ebd.



Impressum

Herausgeber: SOS Humanity
Postfach 44 03 52
12003 Berlin
Telefon: + 49 (0) 30 / 23 52 56 82
Homepage: sos-humanity.org
E-Mail: kontakt@sos-humanity.org

Redaktion: Mirka Schäfer (V. i. S. d. P.),

Marie Michel

Kontakt: advocacy@sos-humanity.org

Stand: Juli 2023

www.sos-humanity.org

Twitter: @soshumanity_de

Twitter intl.: @soshumanity_en

Facebook: [soshumanity.de](https://www.facebook.com/soshumanity.de)

Instagram: [soshumanity_de](https://www.instagram.com/soshumanity_de)

YouTube: @SOSHUMANITY

LinkedIn: @sos-humanity

Spendenkonto:

SOS Humanity

IBAN: DE 04 1005 0000 0190 4184 51

BIC: BELADEBEXXX